

Änderung der Sozialverordnung (SV); Einführung der frühen Sprachförderung

Änderung vom 11. Juni 2024

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 106^{bis} Absatz 4 und 5, 106^{ter} Absatz 2 und 173 des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007²⁾ (Stand 1. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:

§ 79^{bis} (neu)

Sprachstanderhebung, § 106^{bis} SG

¹⁾ Die Einwohnergemeinden erheben im Hinblick auf eine mögliche Inanspruchnahme eines Angebots der frühen Sprachförderung jährlich in standardisierter Form die Deutschkenntnisse aller in der jeweiligen Einwohnergemeinde wohnhaften Kinder im betreffenden Alter. Die Sprachstanderhebung hat 18 Monate vor deren Einschulung mittels eines durch den Kanton zur Verfügung gestellten Fragebogens zu erfolgen.

²⁾ Bei den während oder nach der regulären Durchführung der Sprachstanderhebung neu zugezogenen Kindern können die Einwohnergemeinden ebenfalls eine Sprachstanderhebung gemäss Absatz 1 durchführen, sofern die Kinder nicht älter als 48 Monate sind und die für die Nacherfassung festgelegte Frist nicht abgelaufen ist.

³⁾ Die durch den Kanton mit der Auswertung der Fragebögen beauftragte externe Stelle stellt den Einwohnergemeinden die auszufüllenden Fragebögen zur Verfügung. Sie werden den Erziehungsberechtigten durch die Einwohnergemeinden zum Ausfüllen übermittelt. Die ausgefüllten Fragebögen werden der externen Stelle durch die Erziehungsberechtigten oder die Einwohnergemeinden zur Auswertung in pseudonymisierter Form zugestellt. Die Ergebnisse werden den Einwohnergemeinden übermittelt.

⁴⁾ Ergibt die Auswertung einen Bedarf an Sprachförderung, empfehlen oder, sofern das selektive Obligatorium eingeführt worden ist, verfügen die Einwohnergemeinden den Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung. Der für die Beurteilung des Sprachförderbedarfs massgebende Wert wird durch den Kanton gestützt auf die fachliche Empfehlung der mit der Auswertung beauftragten Stelle vorgegeben.

¹⁾ BGS [831.1](#)

²⁾ BGS [831.2](#).

GS 2024, 14

⁵ Die Einwohnergemeinden bezeichnen eine kommunale Stelle, die für die Abwicklung der Sprachstanderhebungen und die damit verbundenen Aufgaben zuständig ist. In Fällen, in denen der Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung durch Verfügung angeordnet worden ist, überprüft sie zudem deren Einhaltung.

⁶ Die Kosten für den Fragebogen sowie dessen Auswertung werden vollumfänglich durch den Kanton getragen, sofern die Kinder nicht älter als 48 Monate sind und die für die Nacherfassung festgelegte Frist nicht abgelaufen ist.

§ 79^{ter} (neu)

Zugriffsberechtigung und Aufbewahrung, § 106^{bisbis} SG

¹ Der Zugriff auf die im Rahmen der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten ist auf die durch die Einwohnergemeinde gemäss § 79^{bis} Absatz 5 bezeichnete Stelle zu begrenzen.

² Die im Rahmen der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten dürfen ausschliesslich zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- a) Abklärung des Sprachförderbedarfs;
- b) Überprüfung der Einhaltung eines verfügbaren Angebotsbesuchs;
- c) Evaluation durch den Kanton.

³ Sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten sind nach drei Jahren seit deren Auswertung zu vernichten.

§ 79^{quater} (neu)

Evaluation, § 106^{bisbis} SG

¹ Die Evaluation bezieht sich namentlich auf die Wirksamkeit des eingeführten Modells der frühen Sprachförderung. Evaluiert werden insbesondere die spezifischen kantonalen und kommunalen Rahmenbedingungen, die Aufgabenteilung und die konkrete Umsetzung der frühen Sprachförderung.

² Die Einwohnergemeinden haben dem Kanton die für die Evaluation notwendigen Daten rechtzeitig zu übermitteln und an dieser bei Bedarf mitzuwirken.

³ Der Regierungsrat kann Dritte mit der Durchführung der Evaluation sowie der Erstellung des Evaluationsberichts beauftragen und das Departement zum Abschluss der entsprechenden Leistungsvereinbarung ermächtigen. Der Evaluationsbericht ist zu veröffentlichen.

§ 79^{quinquies} (neu)

Beteiligung an den Qualitätsentwicklungskosten, § 106^{ter} SG

¹ Für die Qualitätsentwicklung stellt der Kanton pro Einwohner oder Einwohnerin jährlich mindestens 50 Rappen der vom Bund gewährten Mittel zur Verfügung. Diese sollen wie folgt aufgeteilt werden:

- a) maximal 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel für Massnahmen und Projekte, die zur Erhöhung der Qualität der Angebote der frühen Sprachförderung beitragen sowie für solche, welche deren Bedarfsgerechtigkeit und Zugänglichkeit optimieren sollen;

- b) maximal 30 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel für Massnahmen und Projekte zur Optimierung der Durchführung der Sprachstanderhebung sowie für solche, die der Vernetzung und Förderung des Austauschs zentraler Akteure im Bereich der frühen Sprachförderung dienen sollen.

² Eine Kostenbeteiligung erfolgt für Massnahmen und Projekte, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 3 erfüllen und massgeblich dazu beitragen:

- a) die Durchführung der Sprachstanderhebung zu optimieren,
- b) die Bedarfsgerechtigkeit und Zugänglichkeit der Angebote der frühen Sprachförderung zu verbessern,
- c) die Struktur-, Prozess- und Orientierungsqualität der Angebote der frühen Sprachförderung zu erhöhen oder
- d) die Vernetzung und den Austausch mit zentralen Akteuren der frühen Sprachförderung zu fördern.

³ Im Bereich der frühen Sprachförderung gewährt der Kanton Einwohnergemeinden, Anbietenden von Sprachförderangeboten und anderen in diesem Bereich tätigen Akteuren auf Gesuch hin Beiträge an die Qualitätsentwicklungskosten, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die pro Zielbereich jeweils zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nicht ausgeschöpft.
- b) Die Massnahme oder das Projekt:
 - 1. trägt mindestens zu einem der Ziele nach Absatz 2 bei;
 - 2. ist politisch und konfessionell neutral sowie nichtdiskriminierend ausgestaltet;
 - 3. wirkt sich direkt oder indirekt für die im Kanton Solothurn wohnhaften Kinder im Vorschulalter aus.
- c) Die durchführende Institution darf mit der Massnahme oder dem Projekt keine kommerziellen Absichten verfolgen.
- d) Es werden die übrigen Anforderungen gemäss kantonaler Richtlinie erfüllt.

⁴ Die Gewährung von Beiträgen an Einwohnergemeinden setzt überdies voraus, dass diese eine angemessene Eigenbeteiligung nachweisen.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen können auch Beiträge an Massnahmen und Projekte ausgerichtet werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 3 nur teilweise erfüllt sind.

⁶ Das Departement regelt sowohl die Kriterien für die Festlegung der Höhe der Beteiligung als auch die Einzelheiten zur Gesuchsabwicklung, insbesondere das Verfahren zur Gesuchseinreichung und die einzureichenden Unterlagen, in einer Richtlinie. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe der gewährten Beiträge. Sie werden in der Regel nur einmal pro Kalenderjahr gewährt und für maximal ein Jahr zugesprochen.

§ 91^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Daten zur Abrechnung ambulanter und stationärer Pflegeleistungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Ambulante Dienstleister und Heime stellen beim Einreichen der Abrechnungen über erbrachte Pflegeleistungen folgende Daten über die gepflegten Personen zu:

- a^{ter}) (neu) Geschlecht;

GS 2024, 14

- d) (*geändert*) die Anzahl verrechnete Stunden pro Leistungskategorie gemäss Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995¹⁾ bei ambulanten Pflegeleistungen und die Anzahl Pflgetage unter Angabe der Pflegebedarfsstufe gemäss KLV bei stationären Pflegeleistungen.

²⁾ Wurden für verrechnete Leistungen gemäss KLV vonseiten der Krankenversicherer keine Beiträge ausgerichtet, sind diese spätestens in der nächstmöglichen Abrechnung gegenüber dem Departement zu deklarieren, damit dieses die bereits bezahlten Beiträge zurückverlangen oder mit künftigen Beiträgen verrechnen kann. Das Departement kann entsprechende Kontrollen durchführen.

§ 91^{quater} Abs. 1

¹⁾ Bei Aufenthalten mit Pflegeversorgung ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes haben die ambulanten Dienstleister folgende Daten über die gepflegte Person zu melden:

- a^{ter}) (*neu*) Geschlecht;
c^{bis}) (*neu*) AHV-Nummer;

II.

Der Erlass Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004²⁾ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹⁾ Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- g) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Soziale Einrichtungen und Opferhilfe Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
3. (*geändert*) die Kinderbetreuung;
9^{quinqies}. (*neu*) die Integration, soweit sie die Deutsch-Integrationskurse betreffen;
- g^{bis}) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Gesellschaftsfragen Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
2. (*geändert*) die Integration, mit Ausnahme von Verfügungen und Anordnungen, welche die Deutsch-Integrationskurse betreffen;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SR [832.112.31](#).

²⁾ BGS [122.218](#).

IV.

Die Änderung tritt rückwirkend am 1. August 2024 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 11. Juni 2024

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2024/930 vom 11. Juni 2024.

Veto Nr. 515, Ablauf der Einspruchsfrist: 12. August 2024.